

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der **zweijährigen** Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) – **Direkteinstieg Kita**

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

..... - im Folgenden "Träger" genannt -

und der **zweijährigen** Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) – Direkteinstieg Kita - **Hilde-Domin-Schule Herrenberg** - im Folgenden "Schule" genannt - wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule und der Träger bilden sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten nach Maßgabe des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020) und des Eckpunktepapiers zur Implementierung des „**Direkteinstieg Kita**“ in Baden-Württemberg sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den **zweijährigen** Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert - Direkteinstieg Kita - Schulversuchsbestimmungen vom 01.07.2023) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2 Ausbildung von sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den **zweijährigen** Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert - Direkteinstieg Kita - Schulversuchsbestimmungen) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Schule sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers und ggfs. bei weiteren Praktikumsstellen.
- (2) Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten dauert zwei Schuljahre. Die theoretische Ausbildung an der Schule findet in Vollzeit statt. Die praktische Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden. Dabei sind mindestens 50 Prozent der für die Vollzeitform beim Träger der Kindertageseinrichtungen vorgesehenen Gesamtstundenzahl der Praxiszeit zu Grunde zu legen. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.
- (3) Nach dem ersten Ausbildungsjahr kann das Zertifikat „Schulkindbetreuerin/ Schulkindbetreuer“ erworben werden. Anwärterinnen und Anwärter für die Schulfremdenprüfung zur Erzieherin/ zum Erzieher nehmen im zweiten Ausbildungsjahr am vorbereitenden Zusatzunterricht teil. Bei Absolventinnen und Absolventen der Schulfremdenprüfung für Erzieherinnen und Erzieher folgt anschließend das Berufspraktikum im Umfang von sechs Monaten.

- (4) Der Träger schließt einen Arbeitsvertrag mit der Schülerin/dem Schüler. Die Gestaltung des Arbeitsvertrags obliegt dem Träger und bedarf der Zustimmung der Schule.
- (5) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule.

§ 3 Aufgaben des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Eckpunktepapiers in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungs- und Reflexionstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Schülerinnen und Schülern während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren. Liegt diese nicht in den Schulferien, ist der Urlaub vor der Genehmigung mit der Schule, i.d.R. mit der praxisbetreuenden Lehrkraft, abzustimmen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit mindestens **zwei** Altersgruppen (unter Dreijährige, 3- bis 6-jährige oder 6- bis 10-jährige Kinder). Der Träger stellt sicher, dass in den beiden Ausbildungsjahren mindestens zwei Altersgruppen zwischen 0 bis 10 Jahren mit mindestens 20 Praxistagen abgedeckt werden, und dass bei zwei der genannten Altersstufen mindestens jeweils ein Praxisbesuch möglich ist. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der praxisbetreuenden Lehrkraft der Schule.
- (3) Der Träger setzt gemäß § 12 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein.
- (4) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte geeignete Fachkraft, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Schule fungiert. Er sagt zu, an mindestens zwei Praxisbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass die verantwortliche und geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerin/des Schülers mit Notenvorschlag die Schule übermittelt.
- (6) Bei Gefährdung des Bestehens der Probezeit nimmt die durch den Träger benannte Fachkraft rechtzeitig Kontakt zur Schule auf, um diese über die Gefährdung zu informieren.
- (7) Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wird vom Träger umgehend an die Schule gemeldet.

§ 4 Aufgaben der Schule

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit. Ein Auswahlverfahren durch die Schule ist nicht Gegenstand der Prüfungsordnung.
- (2) Die Schule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.
- (3) Die Schule stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den **zweijährigen** Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert - Direkteinstieg Kita - Schulversuchsbestimmungen) zur Verfügung.

- (4) Die Schule informiert die vom Träger benannte Fachkraft frühzeitig, falls sich Bedenken bzgl. der Eignung der Schülerin/ des Schülers ergeben.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Für den Träger der praktischen
Ausbildung:

Für die zweijährige
Berufsfachschule für
sozialpädagogische Assistenz
(praxisintegriert) – Direkteinstieg
Kita:
